

Betriebsvereinbarung zur Einführung von E-Mail und Internet

Präambel

Das Internet eröffnet weltweite Informations-, Kommunikations- und Geschäftspotentiale. Die integrierte Internetnutzung (der weitest verbreiteten LAN-Infrastruktur der Informationstechnologie mit IT-gestützten Arbeitsplätzen, Anwendungen und Diensten) verfolgt mit der integrierten Internetnutzung die Zielsetzung, sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich in unmittelbar elektronisch gestützten Verhältnissen zu externen Dritten zu treten, die neue Formen der Interaktion und damit Geschäftsmöglichkeiten bieten und die Wettbewerbssituation nachhaltig beeinflussen. Mit der integrierten Internetnutzung soll die interne und externe Wertschöpfung und die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens gesteigert werden.

Mit der integrierten Internetnutzung werden u.a. folgende Prozesse unterstützt:

- Bereitstellung von Unternehmensinformationen für die Marktteilnehmer und Geschäftsmitglieder
- Informationsgewinnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Kundenbindung und Kundengewinnung
- Vertriebs- und Marketingaktivitäten
- Beschaffung und Logistik
- Konzernweite Unternehmenssteuerung

§ 1: Zweck der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt

- den Umgang mit der Internet-Technologie,
- die organisatorischen Auswirkungen auf die Arbeitsabläufe und -plätze der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- die Erfassung, Verarbeitung, Nutzung, Auswertung und Weitergabe von personenbezogenen und -beziehbaren Daten und
- die Leistungs- und Verhaltenskontrolle.

§ 2: Gegenstand und Geltungsbereich

Persönlich: Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden.

Räumlich: Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitsstätten der

Betriebsvereinbarung zur Einführung von E-Mail und Internet

§ 3: Präsentation der im Internet

Die Daten der Präsentation befinden sich auf einem eigens dafür eingerichteten WWW-Server.
Personenbezogene und personenbeziehbare Daten von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern auf dem WWW-Server werden nicht ausgewertet, Ausnahmen hierzu regeln die Paragraphen 6, 8 und 10 dieser Betriebsvereinbarung. Die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei allen multimedialen Veröffentlichungen beachtet.

§ 4: Information und Beteiligung der Beschäftigten

Voraussetzung für die Nutzung von E-Mail und Internet ist die Teilnahme an einer entsprechenden Internetschulung sowie die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen.
Die betrieblichen Arbeitnehmerinteressenvertretungen erhalten die Möglichkeit, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mittels des E-Mail-Systems zu informieren.

§ 5: E-Mail

E-Mail dient der Kommunikation der Beschäftigten, der Kommunikation mit Kunden und Lieferanten sowie mit anderen externen Dritten. Das E-Mail-System ist standardmäßig für alle vernetzten PC's einzurichten.
Das E-Mail-System wird zum Empfang und zur Versendung von elektronischer Post genutzt und kann zum Austausch von Dateien verwendet werden.
Die Daten des E-Mail-Systems dürfen nur auf den dafür vorgesehenen E-Mail-Servern zwischengespeichert und an die Empfänger verteilt und zugestellt werden.
Die private Nutzung von E-Mail ist erlaubt, soweit die dienstlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Jede(r) E-Mail-Nutzer(in) erhält eine namensbezogene (persönliche) Adresse mit dem persönlichen Namen vor dem Domainnamen.

Eine Organisationseinheit kann funktionsbezogene E-Mail-Adressen erhalten. Die Administration und Verwendung der funktionsbezogenen E-Mail (Vertretungsregelung) wird in der jeweiligen Organisationseinheit organisiert. Dabei müssen alle geschäftlichen E-Mails zur Einsichtnahme und Beantwortung für die zuständigen Mitarbeiter/innen der jeweiligen Organisationseinheit zugänglich abgespeichert sein.

Jede(r) Mitarbeiter(in) kann die Absender automatisch über seine Abwesenheit informieren. Eine automatische Weiterleitung auf externe PC's wird nicht erlaubt.

Betriebsvereinbarung zur Einführung von E-Mail und Internet

§ 6: Zugriffsrechte und Passworte für E-Mail

Jede(r) Benutzer(in) des E-Mail-Systems erhält eine Zugriffsberechtigung (Passwort) und einen eigenen Datenbereich (elektronisches Postfach) für seine namensbezogene E-Mail-Adresse. Mit Ausnahme der in Anlage 1, Sicherheitskonzept, einvernehmlich zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber geregelten Verhaltenskontrolle, die durch 30/3 zum Zweck des ordnungsgemäßen Betriebes und der Datensicherheit durchgeführt werden, darf ohne Kenntnis und Zustimmung des bzw. der Mitarbeiter(in) keine Einsicht in die E-Mail genommen werden.

§ 7: Internet

Der Internetzugang wird im Netz allen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Dabei wird standardmäßig auf allen vernetzten PC-Arbeitsplätzen ein Internetzugang eingerichtet. Für Mitarbeiter, die nicht im Netz PC-gestützt arbeiten, wird das Ziel verfolgt, entsprechende Internetzugänge allgemein zur Verfügung zu stellen.

Internet dient der dienstlichen Kommunikation und Informationsbeschaffung. Soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, ist die private Nutzung des Internets erlaubt.

Die wird aus geschäftspolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftsethischen Gründen den Zugriff auf bestimmte Seiten/Adressen im Internet durch Einsatz von systemtechnischen Mitteln ausschließen (enthalten in der Anlage 1, Sicherheitskonzept). Darüber hinausgehende organisatorische Maßnahmen sind in der entsprechenden Verfahrensanweisung geregelt. Vorsätzliche Verstöße gegen diese Kriterien haben arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge.

§ 8: Personenbezogene Daten

Die notwendigen personenbezogenen Daten zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes und der Datensicherheit des E-Mail-/Internet-Systems dürfen ausschließlich durch erhoben, gespeichert und ausgewertet werden. Erhebung, Speicherung und Auswertung dieser Daten bedürfen der Zustimmung des Betriebsrates. Darüber hinausgehende personenbezogene Daten werden nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle herangezogen.

§ 9: Maßnahmen zur Sicherheit des Netzes

Die Sicherheit des LAN wird durch Schutzmaßnahmen gewährleistet, die sich an dem aktuellen Stand der entsprechenden Technologie orientieren. Dabei sind die wesentlichen Aufgaben, das interne Netz vor unberechtigtem Zugriff und Infektionen mit Datenviren zu schützen. Zu diesem Zweck wird ein Sicherheitskonzept vereinbart, das in Anlage 1 zu dieser Betriebsvereinbarung dokumentiert ist.

Betriebsvereinbarung zur Einführung von E-Mail und Internet

§ 10: Einhaltung der Betriebsvereinbarung

Vom Betriebsrat zu benennende Betriebsratsmitglieder sind berechtigt, die Einhaltung dieser Betriebsvereinbarung jederzeit zu überprüfen. Der Betriebsrat hat das Recht, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben aus dieser Betriebsvereinbarung einen Sachverständigen seines Vertrauens zu benennen. Der Vorstand kann nur bei schwerwiegenden Gründen, die insbesondere in der Eignung des vom Betriebsrat benannten Sachverständigen liegen, seine Zustimmung verweigern.

Die übrigen Bestimmungen des § 80 Abs. 3 BetrVG bleiben hiervon unberührt.

Besteht ein durch konkrete Tatsachen begründeter Verdacht des Missbrauchs des E-Mail-/Internet-Systems oder ist die nähere Bestimmung von E-Mail/Internet-Zugängen zur Klärung von Geschäftsvorgängen notwendig, kann eine Liste mit den Daten der zu prüfenden E-Mail bzw. der Internetseiten durch ausgedruckt werden. Dieser Ausdruck ist über bei zu beantragen. In diesen Fällen holt die Zustimmung des Betriebsrates ein und der Betriebsratsvorsitzende begleitet anschließend die Prüfung.

Im übrigen darf eine Verhaltenskontrolle ausschließlich im Hinblick auf die Einhaltung von Rahmenbedingungen (Gesetze, Verordnungen, Betriebsvereinbarungen) stattfinden, d.h. bei Revisions- und Prüfungsaufträgen mit einem zeitlich befristeten Zugriff auf das System und den hierzu notwendigen Auswertungen durch die Revision oder externe Prüfer sowie bei Prüfungen im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes mit einem zeitlich befristeten Zugriff auf das System und den hierzu notwendigen Auswertungen durch den Datenschutzbeauftragten.

§ 11: Änderung und Ergänzung der Anlagen

Änderungen und Ergänzungen der Anlagen zu dieser Betriebsvereinbarung bedürfen der Zustimmung des Betriebsrates.

§ 12: Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gem. § 77 Abs. 5 BetrVG gekündigt werden.

Vorstand

Betriebsrat

**Betriebsvereinbarung zur Einführung von E-Mail und
Internet**

Protokollnotiz 1

Die Betriebsvereinbarung gilt auch für die Leitenden Angestellten gemäß § 5 Abs. 3 BetrVG.

Vorstand

Betriebsvereinbarung zur Einführung von E-Mail und Intranet

Protokollnotiz 2

Die Nutzung des Intranets soll zu einem späteren Zeitpunkt in die vorliegende Betriebsvereinbarung integriert werden. Hierzu sind die einzelnen Paragraphen der Betriebsvereinbarung zu überarbeiten.

Vorstand

Betriebsrat

Betriebsvereinbarung zur Einführung von E-Mail und Internet

Protokollnotiz 3 zu Paragraph 7:

Die Ausweitung des Internetzugangs auch auf Mitarbeiter, die derzeit keinen vernetzten PC-Arbeitsplatz zur Verfügung haben, wird im Rahmen der weiteren Entwicklung der als sinnvoll betrachtet. Hierzu wird ein entsprechendes konzeptionelles Vorgehen vereinbart, in dem das Ziel der Bereitstellung eines Internetzugangs für alle Mitarbeiter verfolgt wird.

Dadurch kann schrittweise Erfahrung mit dieser Thematik gesammelt und in dem weiteren Vorgehen hierzu berücksichtigt werden.

Daher soll der allgemein zugängliche Internetzugriff zunächst an zwei Testbereichen erprobt werden, wovon mindestens einer im gewerblich-technischen Bereich angesiedelt wird. Auf Basis der in dieser Testphase gesammelten Erfahrungen, insbesondere im Bereich der Sicherheit, wird das weitere konzeptionelle Vorgehen hierzu gemeinsam vereinbart. Die Arbeiten zur Erstellung dieses Konzeptes werden nach Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung aufgenommen. Die späteste Realisierung des allgemein zugänglichen Internetzugriffs wird auf den 01.10.2002 terminiert.

In Bezug auf die Nutzung des Internets/Intranets für alle Mitarbeiter wird bei ein entsprechender Verfahrensvorschlag erarbeitet.

Vorstand

Betriebsrat